

juris-Abkürzung: IfSGZustV HE
Ausfertigungsdatum: 12.05.2020
Gültig ab: 15.05.2020
Gültig bis: 31.12.2021
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle: 
Fundstelle: GVBl. 2020, 314
Gliederungs-Nr: 350-104

Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Corona-Virus
Vom 12. Mai 2020

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 15.04.2021 bis 31.12.2021

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 1, 2 und 4 geändert und § 3 aufgehoben (alter § 4 wird § 3) durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. April 2021 (GVBl. S. 206)

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Infektionsschutzes zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 12. Mai 2020	15.05.2020 bis 31.12.2021
Eingangsformel	15.05.2020 bis 31.12.2021
§ 1	15.04.2021 bis 31.12.2021
§ 2	15.04.2021 bis 31.12.2021
§ 3	15.04.2021 bis 31.12.2021

Aufgrund des § 22 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310), verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst ist das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium insoweit zuständige Behörde für die Durchführung des Infektionsschutzgesetzes als

1. die Grundsätze der Organisation der Versorgung von COVID-19-Erkrankungen in Krankenhäusern im Sinne des § 2 Abs. 1 des Hessischen Krankenhausgesetzes vom 21. Dezember 2010 (GVBl. S. 587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), soweit mehrere Krankenhäuser betroffen sind,
2. die für COVID-19-Erkrankungen vorzuhaltenden Behandlungskapazitäten in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes oder
3. die Grundsätze einer Zuweisung von Patientinnen und Patienten mit einem Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung oder einer festgestellten COVID-19-Erkrankung in eine Einrichtung nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes

festzulegen sind.

(2) Das für den öffentlichen Gesundheitsdienst zuständige Ministerium kann die Zuständigkeit nach Abs. 1 an ein sonst örtlich zuständiges Gesundheitsamt übertragen.

§ 2

(1) Abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst ist das Regierungspräsidium Darmstadt für die Ansprüche nach den §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes zuständig, soweit diese Ansprüche aufgrund von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des SARS-CoV-2-Virus entstehen.

(2) Arbeitgeber und Selbständige haben Anträge nach § 56 Abs. 5 Satz 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. § 56 Abs. 11 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Wiesbaden, den 12. Mai 2020

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Bouffier

Der Minister
für Soziales und Integration

Klose

